

Newsletter Oktober 2015

QROPS-Änderungen (Einführung des Pension Age Test)

2015 hat die britische Steuerbehörde die Bestimmungen zur Übertragung von Pensionskassengeldern aus Grossbritannien ins Ausland und damit auch auf Schweizer Pensionskassen geändert. Im Newsletter vom Oktober 2014 haben wir die administrativen Abläufe für Schweizer Pensionskassen aufgezeigt. Die Auflagen wurden massiv verschärft. Wir zeigen Ihnen die die Konsequenzen und offenen Fragen die sich aus diesen Änderungen der QROPS-Bestimmungen ergeben (QROPS = **Q**ualifying **R**ecognised **O**verseas **P**ension **S**cheme).

QROPS-Bestimmungen für Pensionskassen seit April 2006

Die QROPS-Bestimmungen wurden im April 2006 im Rahmen der Reform der britischen Steuerbehörde HMRC (Her Majesty's Revenue & Customs) zur Vereinfachung der Regelungen der Altersvorsorge eingeführt. Für alle Personen, ob britisch oder nicht, die einem britischen Vorsorgeplan (Pension Plan) angeschlossen waren, bestand damit die Möglichkeit, ihre erworbenen Altersleistungen (in unserer Terminologie die Freizügigkeitsleistung) in andere Länder zu übertragen. Wenn die definierten Regeln eingehalten wurden, hatte ein solcher Transfer keine direkte Besteuerung zur Folge. Die Unterstellung einer Pensionskasse unter die QROPS-Bestimmungen hatte zwingende Meldepflichten gegenüber der HMRC zur Folge.

Rahmenbedingungen QROPS für Schweizer Pensionskassen

Expatriates oder Schweizer, die in britischen Pensionskassen Altersleistungen erworben haben und heute einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angeschlossen sind, konnten ihr Guthaben auf eine Schweizer Pensionskasse übertragen. Folgende Regelungen waren dabei einzuhalten:

- Die Schweizer Pensionskasse kann eine solche Übertragung nur annehmen, wenn sie bei der HMRC als QROPS registriert ist. Mit dieser Registrierung ist die Schweizer Vorsorgeeinrichtung auf steuerlicher Ebene einer britischen Pensionskasse gleichgestellt.
- Eine Schweizer Pensionskasse, die als QROPS registriert ist, kann britische Pensionskassengelder bis zu einem steuerbefreiten Höchstbetrag von GBP 1,25 Millionen annehmen. Die britische Regierung hat vor Kurzem diesen Höchstbetrag für steuerbefreite Kapitalleistungen angepasst: Im Jahr 2014 wurde die Limite von GBP 1,5 Millionen auf GBP 1,25 Millionen herabgesetzt.

Für den einzelnen Versicherten galten für die Erlangung des Steuervorteils zwingend nachfolgende Bedingungen:

- Der Versicherte muss sich dauerhaft ausserhalb von Grossbritannien niederlassen.
- Der neue steuerrechtliche Wohnsitz muss in der Schweiz liegen.
- Nach dem Transfer kann das Vorsorgeguthaben während zehn aufeinander folgender, voller Steuerjahre nicht bar bezogen werden.

Verwaltungsprozess und internes Kontrollsystem (IKS)

Die Einhaltung der zwingenden Meldepflichten war und ist bei QROPS-Transferfällen äusserst verantwortungsbewusst und sorgfältig sicherzustellen (Ansonsten droht Gefahr des nachträglichen Verlusts der Steuerbefreiung und zusätzlichen Strafsteuern).

Die Verwaltung von QROPS-Transfers sowie ihre möglichen Auswirkungen auf die verschiedenen Vorsorgefälle sind in den Verwaltungsprozessen und im internen Kontrollsystem (IKS) speziell zu berücksichtigen.

Verschärfung der Vorschriften durch neuen Pension Age Test

Die HMRC verschärfte die Vorschriften ab dem Steuerjahr 2015 (6. April 2015). Ziel ist die Verhinderung von Steuerumgehungen, die von der HMRC vorwiegend im angelsächsischen Raum festgestellt worden waren.

Konsequenterweise erliess die HRMC zwingende Bedingungen in Form eines «Pension Age Test». Die registrierten Vorsorgeeinrichtungen mussten ihre Registrierung als QROPS-Pensionskasse bis zum 17. Juni 2015 überprüfen. Bei Nichtbestehen ist, aktiv oder passiv, auf die QRPS-Registrierung zu verzichten.

Der Pension Age Test umfasst zwei Tests, wovon mindestens einer erfüllt sein muss:

- Keine Auszahlung von Leistungen vor Erreichung des 55. Lebensjahres, ausser bei Invalidität oder Tod des Versicherten.
- Das Vorsorgereglement verbietet die Leistungszahlung desjenigen Teils des Kapitals, welches auf Grossbritannien zurückgeht.

Öffentlich-rechtliche und internationale Vorsorgeeinrichtungen müssen den Pension Age Test jedoch nicht erfüllen.

Auflagen Pension Age Test versus Vorsorgefälle der Schweizer Pensionskassen

Die verschiedenen möglichen Vorsorgefälle der schweizerischen beruflichen Vorsorge erfüllen den Pension Age Test nur noch teilweise:

- **Altersrücktritt:** Die frühestmögliche Pensionierung ist in der Schweiz ab Erreichung des 58 Lebensjahres möglich. Somit ist die Auflage des Pension Age Test erfüllt.
- **Tod und Invalidität:** Diese versicherten Leistungen sind vom Test zugelassen.
- **Scheidung:** Leistungen, die auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten als Teil eines Gerichtsentscheides überwiesen werden müssen, unterstehen der Sperrfrist von zehn Jahren. HMRC hat diesen Sachverhalt auf unsere Nachfrage hin bestätigt.

- **Wohneigentumsförderung gemäss WEF:** Der Test ist nicht bestanden, falls Pensionskassengelder, die in die Schweiz transferiert wurden, innerhalb der Frist von zehn Jahren im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen werden. Das Bundesgesetz erlaubt dem Versicherten jedoch den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

- **Freizügigkeit in folge von Austritt:** Die verschiedenen möglichen Szenarien des Vorsorgefalles Austritt (Überweisung der Freizügigkeitsleistung an eine Vorsorgeeinrichtung, Barauszahlung oder Teilbarauszahlung) sind aus der Sicht des Pension Age Test nicht erlaubt.

Konsequenz der Verschärfung: Nur eine Schweizer Pensionskasse erfüllt Auflagen

Seit Mitte August 2015 liegt uns eine erste Stellungnahme des HMRC zur Lage in der Schweiz vor.

Das HMRC schreibt darin, dass die Schweizer Pensionskassen den Pension Age Test nicht bestehen können aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Auszahlungsmöglichkeiten vor dem 55. Lebensjahr.

Obwohl eine detaillierte Stellungnahme des HMRC zu grundsätzlichen und abwicklungstechnischen Gesichtspunkten noch ausstehend ist, kommen wir zur Einschätzung, dass zurzeit keine QROPS-Registrierung an Schweizer Pensionskassen vergeben wird. Von ursprünglich über 100 Schweizer Vorsorgeeinrichtungen ist nur eine Schweizer Vorsorgeeinrichtung einer internationalen Organisation als QROPS registriert.

Das HMRC führt eine öffentliche Liste mit QROPS-Pensionskassen. Die Aufnahme in die Liste ist freiwillig. Die Liste hat somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. (<https://www.gov.uk/government/publications/list-of-qualifying-recognised-overseas-pension-schemes-qrops>) nicht zwingend alle registrierten Pensionskassen.

Meldepflichten bleiben aber bestehen

Die Meldepflicht bleibt in jedem Fall bestehen, unabhängig davon, ob ein QROPS-Pensionskassenguthaben vor oder nach dem 6. April 2015 transferiert wurde. Die Meldepflicht kommt zum Zuge, wenn der Versicherte Leistungen aus dem QROPS-Kapital bezieht. Die Meldefrist ist 90 Tage.

Die Meldungen an den britischen Fiskus müssen mit den offiziellen Formularen erfolgen. Folgende Spezialität ist zu berücksichtigen: Das britische Steuerjahr dauert vom 6. bis 5. April des darauffolgenden Jahres und die Meldepflicht gilt für sämtliche Vorsorgefälle wie Freizügigkeit, Pensionierung, Vorbezug im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung.

Wurden die Freizügigkeitsleistungen vor weniger als zehn Jahren aus Grossbritannien übertragen, werden die betreffenden Leistungen gemäss britischem Recht besteuert. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann die HMRC eine Zahlung als nicht autorisiert ansehen und eine Geldbusse von 40% auf dem ausbezahlten Betrag erheben (unauthorised payments charge). Hinzu kommt möglicherweise noch ein Aufschlag von 15% (unauthorised payments surcharge).

Wenn der Versicherte bei Bezug seines Guthabens seinen Wohnsitz seit mehr als zehn Jahren in der Schweiz hat, erfolgt die Besteuerung nach Schweizer Steuerrecht.

Information an die Versicherten

Angesichts der Komplexität und der möglichen Folgen eines QROPS-Transfers ist es wichtig, die Versicherten sorgfältig über das Thema zu informieren und den Meldeprozess gegenüber Versicherten und HRMC aufrechtzuerhalten, damit unerwartete Steuerfolgen vermieden werden können.

Datenschutz

Was den Datenschutz angeht, so kann vom Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Personen zur Datenbekanntgabe ausgegangen werden. Dies ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass die versicherte Person schriftlich (durch das Formular APSS263) von den mit einem QROPS-Transfer möglicherweise verbundenen Steuerfolgen Kenntnis genommen hat. Andererseits hat die Mehrzahl der Vorsorgeeinrichtungen, die Versicherten eine Erklärung unterzeichnen lassen, worin auf die Pflicht zur Information der Steuerbehörden über allfällige Zahlungen hingewiesen wurde (idealerweise mit einem Haftungsausschluss für sämtliche mit einem solchen Transfer verbundenen Steuerfolgen).



*Swiss Life Pension Services –
Der Beratungs- und Outsourcing-Partner
für Ihre Vorsorgeeinrichtung.*

Swiss Life Pension Services AG unterstützt Sie in allen Fragen zur Übertragung von Pensionskassengeldern aus der EU und insbesondere zu QROPS-Transfers und informiert auch weiterhin über die neusten Entwicklungen.

Roland Schmid, Geschäftsführer

12. Oktober 2015 – Newsletter, Oktober 2015

*Pension Services –
Die Beratungsfirma von Swiss Life*

Sprechen Sie mit uns:

*Swiss Life Pension Services AG
General-Guisan-Quai 40
Postfach, 8022 Zürich
Telefon 0800 00 25 25
pension.services@slps.ch
www.slps.ch*